



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Marc Timmer & Niclas Dürbrook (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

### **Ausbau und Sanierung der B5 zwischen Tönning und Husum – Aktueller Stand und weitere Planungen**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die B5 ist die zentrale Verkehrsachse der Westküste Schleswig-Holsteins. Der dreistreifige Ausbau zwischen Tönning und Husum sowie die geplante Ortsumgehung Hattstedt–Bredstedt sind für Pendler, Wirtschaft und Tourismus von großer Bedeutung. Trotz Fortschritten kommt es weiterhin zu Verzögerungen in Planung und Umsetzung. Zusätzliche Kritik richtet sich gegen die ab 2027 geplante Sanierung der Eiderbrücke bei Tönning, die mit einer mindestens zweijährigen vollständigen Sperrung einhergehen soll. Dies sorgt in der Region für große Verunsicherung und wirtschaftliche Sorgen.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ausbauarbeiten an der B5 zwischen Tönning und Husum? (Bitte aufschlüsseln nach Bauabschnitten mit Angabe des Bau- bzw. Planungsstatus, voraussichtlicher Fertigstellung und bekannten Verzögerungen.)

Antwort:

Bauabschnitt (BA)	Planungsstand/ Baustatus
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum 1. BA Tönning-Rothenspieker	im Bau seit Frühjahr 2021, avisierte Fertigstellung: Ende 2026/ Anfang 2027
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum 2. BA Rothenspieker-Reimersbude	im Planfeststellungsverfahren; Erörterungstermine sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgt; nach Abschluss des Anhörungsverfahrens folgt Beschlusserstellung
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum 3. BA Reimersbude-Platenhörn	im Planfeststellungsverfahren öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom 20.01.-19.02.2025 erfolgt  derzeit Erstellung der Erwidernungen durch Vorhabenträger; danach ggf. Erörterungstermine
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum 4. BA Platenhörn-Husum	im Planfeststellungsverfahren öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom 04.06.-04.07.2024 erfolgt  derzeit Erstellung der Erwidernungen durch Vorhabenträger; danach ggf. Erörterungstermine
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum 5. BA Knotenpunktverlegung B5/K137	im Bau seit Herbst 2020; voraussichtliche Fertigstellung nach derzeitiger Planung: Herbst 2025

2. Wie bewertet die Landesregierung die wirtschaftlichen, touristischen und verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Sanierung der Eiderbrücke bei Tönning ab 2027 und welche Maßnahmen werden geprüft, um eine zweijährige Vollsperrung zu vermeiden? (Bitte insbesondere auf mögliche Alternativen wie Behelfsbrücken, abschnittsweise Sperrungen, einspurige Verkehrsführungen und die Kommunikation mit betroffenen Akteuren vor Ort eingehen.)

Antwort:

Die B 5 stellt die zentrale Straßeninfrastruktur im nördlichen Dithmarschen und in Nordfriesland dar. Erhaltung und Ausbau der B 5 sind daher wesentlicher Bestandteil einer guten Erschließung der Region und daher wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft und Tourismus in der Region. Auf Grund der verkehrsgeografischen Situation stellt dabei die Eiderbrücke ein zentrales Bindeglied in dieser Achse dar.

In den letzten 50 Jahren wurde das Bauwerk durch Verkehr und Witterung stark beansprucht, so dass eine Grundinstandsetzung des Bauwerkes erforderlich wird, damit dieses weiter sicher betrieben werden kann.

Insbesondere die Restnutzungsdauer der beweglichen Klappen nebst Steuerungs- und Antriebstechnik ist endlich. Die in den letzten Monaten vermehrt aufgetretenen Störungen und Sofortinstandsetzungen zeigen den Handlungsbedarf. Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) die Vorplanung zur Ertüchtigung und langfristigen Funktionssicherung der Brücke gestartet. Hierbei liegt zunächst der Fokus auf der Feststellung des genauen Sanierungsbedarfes sowie einer Konzeption der Instandsetzung des Bauwerkes.

Im Rahmen der im kommenden Jahr anstehenden Entwurfsbearbeitung sind die verschiedenen Belange zu erfassen, zu würdigen und zu bewerten. Wie bei jeder Baumaßnahme ist es das Ziel, die erforderlichen Verkehrseinschränkungen einer Sanierung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei sind neben verkehrlichen, wirtschaftlichen und umweltfachlichen Aspekten auch technologische Randbedingungen und bundesrechtliche Vorgaben des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. So wird ein Austausch der beweglichen Klappen nur unter Vollsperrung der B 5 möglich sein. Die für die Gesamtdauer der Sanierung maßgeblichen Vorlandbrücken können nach den bisherigen Vorüberlegungen hingegen unter halbseitiger Sperrung saniert werden. Nach aktuellem Planungsstand wird die Gesamtdauer der Arbeiten etwa 3 Jahre betragen. Eine durchgehende zweijährige Vollsperrung ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird in der überwiegenden Zeit der Bauausführung eine halbseitige Verkehrsführung angestrebt.

Prüfungen zum Einsatz einer Behelfsbrücke sind noch nicht abgeschlossen. Um einen bauzeitlichen Ersatz für die über 450 Meter lange Eiderbrücke zu schaffen, wäre eine sehr aufwändige Behelfsbrücke erforderlich. Im Bereich der Eider ist wenig tragfähiger Baugrund vorhanden, der hohe Anforderungen an eine Tiefgründung der notwendigen Pfeiler stellt. Da es sich bei der Eider um eine Bundeswasserstraße handelt, wäre weiter zu prüfen, ob diese als bewegliche Brücke auszuführen wäre (Aufrechterhaltung der Schifffahrt).

Gleichzeitig verläuft die Brücke durch naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich sensibles Natura 2000 – Gebiet, so dass nicht nur technische Herausforderungen sondern auch hohe planungsrechtliche Anforderungen bestehen. Unter diesen Randbedingungen stünde eine entsprechende Behelfsbrücke nach erster Einschätzung voraussichtlich frühestens in etwa 10 Jahren zur Verfügung.

Der LBV.SH hat am 02.07.2025 zunächst ein erstes Informationsgespräch mit den betroffenen Kommunen und Verbänden durchgeführt. In diesem Gespräch konnten bereits diverse Bedenken konkretisiert werden, so dass diese in die planerischen Überlegungen mit einbezogen werden können. Der LBV.SH hat zugesagt, auch die weiteren planerischen Schritte im engen Austausch mit der Region vorzunehmen.

3. Wie ist der Planungsstand für die Ortsumgehung Hattstedt–Bredstedt und welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um das laufende Planänderungsverfahren zügig zum Abschluss zu bringen?

Antwort:

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 30.03.2012 ist beklagt. Derzeit erfolgt eine Planänderung. Die Klageverfahren sind bis zum Abschluss des Planänderungsverfahrens ruhend gestellt.

Es ergab sich aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen und der laufenden Rechtsprechung ein hoher Änderungsbedarf (u.a. Fledermäuse, Wasserrahmenrichtlinie).

Die Fertigstellung der Planänderungsunterlagen durch den LBV.SH ist erfolgt. Diese wurden Ende August 2024 an das Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) übersandt. Derzeit werden die Unterlagen vom APV auf Auslegungsfähigkeit geprüft. Das APV hat eine Anwaltskanzlei zur Unterstützung hinzugezogen, um eine parallele Bearbeitung zu den übrigen B 5 – Abschnitten zu gewährleisten.

Der Abschluss des Verfahrens ist abhängig von weiteren Verlauf des Planfeststellungs-/Planänderungsverfahrens und möglicher anhängiger Klageverfahren.

4. Wie viele Personen sind derzeit bei den zuständigen Landesbehörden mit den Planfeststellungsverfahren zur B5 betraut? (Bitte aufschlüsseln nach Bauabschnitten und Institutionen.)

Antwort:

Die mit den Projekten betrauten Personen sind i.d. R. nur mit einem gewissen Zeitanteil ihrer Arbeitszeit an der Maßnahme beteiligt, daher erfolgt hier die überschlägige Angabe von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Maßnahme	MWVATT	LBV.SH	APV
B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 2. BA	*)	1,6	ca. 3
B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 3. BA	*)	1,1	ca. 2**)
B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 4. BA	*)	1,3	ca. 2**)
B5, OU Hattstedt-Bredstedt	*)	1,1	ca. 2

\*) über alle Maßnahmen ca. 0,2 VZÄ

\*\*\*) derzeit wartet APV auf Erwidern des LBV – so dass die angegebenen VZÄ der vorgesehenen Zuordnung, nicht dem aktuellen Arbeitseinsatz entspricht.

5. Welche Klage- und Widerspruchsverfahren sind derzeit im Zusammenhang mit den Ausbau- und Umgehungsabschnitten anhängig und wie bewertet die Landesregierung deren Auswirkungen auf den Zeitplan?

Antwort:

Ein Widerspruchsverfahren gibt es im Planfeststellungsrecht nicht.

Maßnahme	Klageverfahren
B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 2. BA	Keines anhängig
B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 3. BA	Keines anhängig

B5, dreistreifiger Ausbau Tönning-Husum 4. BA	Keines anhängig
B5, OU Hattstedt-Bredstedt	Zwei Klageverfahren gegen PFB vom 30.03.2012 sind anhängig. Diese wurden ruhend gestellt bis zum Abschluss des Planänderungsverfahrens.

6. In welcher Form erfolgte seit 2021 eine strukturierte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Ausbau der B5 und wie flossen die Rückmeldungen in die Planung ein?

Antwort:

Es ist hier zwischen den im Bau befindlichen und den im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abschnitten zu unterscheiden.

Im Bau befindliche Abschnitte (1. und 5. BA)

Im Vorwege der Baumaßnahmen finden standardmäßig (und je nach Bedarf auch im laufenden Prozess) Abstimmungstermine mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie den betroffenen Kommunen und ggf. weiteren Akteuren (ÖPNV, Versorgungsunternehmen etc.) zur Verkehrsführung und zu Umleitungsstrecken statt.

Der LBV.SH informiert die Öffentlichkeit über geplante und laufende Baumaßnahmen regelmäßig in Form von Pressemitteilungen und auf seiner Internetseite. Zu den Großprojekten (z. B. 3-streifiger Ausbau der B 5 zw. Tönning und Husum) werden dort weitere Informationen bereitgehalten.

Unter [www.strasseninfo-sh.de](http://www.strasseninfo-sh.de) steht zudem eine interaktive Karte mit aktuellen Baumaßnahmen an Bundes-, Landes- und einigen Kreisstraßen sowie an Autobahnen in SH zur Verfügung.

Im Planfeststellungsverfahren befindliche Abschnitte

Am 29.04.2021 wurde ein virtueller Öffentlichkeitstermin zu den anstehenden Planfeststellungsverfahren im 2. bis 4. Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 5 zwischen Tönning und Husum mit dem damaligen Minister Dr. Buchholz und dem LBV.SH durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörungsverfahren der jeweiligen Planfeststellungsverfahren erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung:

2. BA: öffentliche Auslegung vom 04.10. bis 03.11.2023 erfolgt; Erörterungstermine mit Privaten und TöBs wurden im Zeitraum 12/2024 bis 5/2025 durchgeführt.
3. BA: öffentliche Auslegung vom 20.01. bis 19.02.2025 erfolgt; Termine zur Erörterung noch nicht bestimmt.
4. BA: öffentliche Auslegung vom 04.06. bis 03.07.2024 erfolgt; Termine zur Erörterung noch nicht bestimmt.

Auch zu den im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abschnitten hält der LBV.SH viele Informationen auf seiner Internetseite bereit.

Darüber hinaus informieren MWVATT und LBV.SH auf diversen Veranstaltungen und in verschiedenen Formaten an der Westküste über die jeweiligen Projekte. Hierzu zählen u.a. Veranstaltungen mit dem Kreis Nordfriesland, dem Verein Infrastruktur - Vestkysten e.V., der IHK Flensburg, der Entwicklungsgesellschaft Westholstein (egw) oder der Werkleiterrunde des ChemCoast Park Brunsbüttel.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch baustellenbedingte Umleitungen über Gemeindestraßen – insbesondere im Raum Eiderstedt – keine dauerhaften Schäden an der kommunalen Infrastruktur entstehen?

Antwort:

Offizielle Umleitungen für Baumaßnahmen des LBV.SH erfolgen auf dem klassifizierten Straßennetz bestehend aus Bundes- und Landesstraßen und ggf. Kreisstraßen. Nur nach Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger werden im Ausnahmefall Gemeindestraßen in die Umleitungsführung einbezogen.

Es ist allerdings unvermeidbar, dass Verkehrsteilnehmer auch andere öffentliche Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften als Ausweichstrecken nutzen bzw. Verlagerungen ins nachgeordnete Netz erfolgen.

Im Vorwege der Baumaßnahmen finden standardmäßig (und je nach Bedarf auch im laufenden Prozess) Abstimmungstermine mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie den betroffenen Kommunen und ggf. weiteren Akteuren (ÖPNV, Versorgungsunternehmen etc.) zur Verkehrsführung und zu Umleitungen statt.

Die Verantwortung für weitergehende verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Gemeindestraßen vor Schleichverkehren liegt bei den jeweiligen Kommunen.